



Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 3.000 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 320.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Vorbemerkung

Die BAG WfbM begrüßt das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts. Ebenfalls begrüßt die BAG WfbM die Formulierung, dass Werkstätten für behinderte Menschen Teil des inklusiven Arbeitsmarkts sind.

Die BAG WfbM fordert seit geraumer Zeit eine Weiterentwicklung der Werkstattleistung im Sinne der Menschen mit Behinderungen. Hierzu gehört auch die geplante Reform des Entgeltsystems, bei der die BAG WfbM sich weiter aktiv mit ihrer Expertise und den Ergebnissen aus der innerverbandlichen Diskussion für eine Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten einsetzen wird.

Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit und damit einhergehend auch der landesrechtlichen Öffnungsklausel nach § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX vorsieht. Allerdings ist fraglich, ob dies allein ausreicht, um die Bereitschaft von Arbeitgebern zu erhöhen, Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines Budgets für Arbeit zu beschäftigen.

Die BAG WfbM ist der Auffassung, dass es zusätzlich notwendig ist, mehr Informationen bereitzustellen und bürokratische Hürden beim Budget für Arbeit abzubauen.

Der wichtigste Aspekt zum dauerhaften Gelingen eines Budgets für Arbeit ist die Begleitung der Menschen mit Behinderungen. Diese Begleitung hin zu einem Budget für Arbeit sowie die Ausgestaltung der Begleitung am Arbeitsplatz ist insbesondere dann erfolgreich, wenn bereits bestehende Vertrauensverhältnisse und Unterstützungsarrangements genutzt werden können. Die BAG WfbM fordert daher, dass Werkstattträger zukünftig stärker als bisher die Begleitung übernehmen können und dies auch auskömmlich finanziert wird.

Verwendung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung der Möglichkeit vor, Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung von Einrichtungen zu verwenden. Die BAG WfbM weist darauf hin, dass durch den Gesetzgeber sichergestellt werden muss, dass an den Stellen auf Landesebene, an denen derzeit eine Förderung von Einrichtungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe



40 stattfindet, der originär zuständige Leistungsträger seiner verfassungsrechtlichen Finanzierungsverantwortung nachkommen muss. Die Verpflichtung gem. § 36 Abs. 1 SGB IX darauf hinzuwirken, dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen, darf nicht vernachlässigt werden.

Nur so kann die Qualität der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen weiterhin sichergestellt und gewährleistet werden.

45 **Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten**

Die BAG WfbM begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf eine Regelung der Finanzierung von Starke.Frauen.Machen e. V. vorsieht. Auch wenn die Finanzierungspflicht bereits heute besteht, ist eine explizite gesetzliche Klarstellung an dieser Stelle zielführend. Die BAG WfbM hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, wie wichtig die Arbeit
50 der Frauenbeauftragten in Werkstätten ist. Eine rechtliche Verankerung der Finanzierung verleiht dieser Arbeit zusätzlich besondere Bedeutung und Wertschätzung.